

---

---

## INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0433/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Agrar- und Weinbauausschuss	25.11.2021	öffentlich

### Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), Zeitraum 2021-27

---

---

#### **Sachverhalt:**

##### Einigung der Staats- und Regierungschefs über den Finanzrahmen

Die EU-Kommission hatte am 27.05.2020 einen Vorschlag für einen überarbeiteten mehrjährigen Finanzrahmen 2021-27 und einen Wiederaufbauplan für die EU (sog. NextGenerationEU) vorgelegt, der auf einer Einigung der Staats- und Regierungschefs über ein Corona-Rettungspaket und der „deutsch-französischen Initiative“ aufbaut.

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich bei der Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21.07.2020 auf Schlussfolgerungen für spezifische Aufbaumaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wie auch hinsichtlich des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens für die kommende EU-Förderperiode von 2021-27 verständigt.

Im Dezember 2020 wurde eine Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen der EU erzielt.

Die Aufbaumaßnahmen umfassen Finanzmittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. €, von denen 360 Mrd. € als Darlehen und bis zu 390 Mrd. € als Zuschuss gewährt werden können.

Der mehrjährige Finanzrahmen macht demgegenüber einen Gesamtbetrag für Mittel für Verpflichtungen von 1.074,3 Mrd. € aus. Zusammen mit dem Wiederaufbauplan umfasst das Budget des mehrjährigen Finanzrahmens somit 1.824,3 Mrd. €.

Die Auszahlung der Fördermittel im Rahmen der GAP erfolgt in den Jahren 2021 und 2022 aber noch auf der Grundlage einer Übergangsregelung. Die neuen GAP-Förderperiode beginnt erst 2023 und endet 2027.

##### Mittelausstattung GAP

Das GAP-Budget wird 387 Mrd. € (in laufenden Preisen) betragen und damit im Vergleich zu dem Vorschlag vom 27.05.2020 um 1 % steigen.

Auf Deutschland entfällt in laufenden Preisen voraussichtlich ein Betrag von rd. 43,8 Mrd. € (- 0,8 % im Vergleich zu 2020).

Davon entfallen auf die

1. Säule (Marktmaßnahmen und Direktzahlungen): 35,2 Mrd. €

2. Säule (Entwicklung des ländlichen Raumes): 8,6 Mrd. €.

#### Mittelvolumen in RP

Insgesamt werden dem Land RP an EU-Mitteln rd. 260 Mio. € pro Jahr aus den beiden EU-Agrarfonds EGFL und ELER in der Förderperiode zur Verfügung stehen.

Dazu kommen in der 2. Säule der GAP noch Bundes- und Landesmittel.

Das Abschlussdokument weist auf die große Bedeutung hin, die der Bewältigung des Klimawandels und der Unterstützung des Vollzugs des Pariser Klimaschutzabkommens vom Dez. 2015 zukommt. Deshalb sollen die Programme und Instrumente dazu beitragen, Klimaschutzmaßnahmen systematisch einzubeziehen.

Mindestens 30 % des Gesamtbetrages der aus dem Unionshaushalt und dem Corona-Aufbauprogramm getätigten Ausgaben sollen zur Unterstützung der Klimaschutzziele verwendet werden.

Ein neues Umsetzungsmodell soll beide Säulen unter einem einzigen Planungsinstrument –dem Strategieplan für die GAP- zusammenführen. Das neue Umsetzungsmodell soll den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bieten und zur Vereinfachung beitragen.

Für die GAP wird das Ergebnis aus deutscher Sicht insofern als zufriedenstellend bewertet, als die Direktzahlungen nur ganz geringfügig sinken und die 2. Säule mit etwas mehr Finanzmitteln rechnen kann.

Mit der Reform der GAP 2021-27 wird ein Systemwechsel eingeleitet, der den Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der GAP-Ziele mehr nationale Verantwortung auferlegt und mehr Regelungskompetenz lässt und dadurch auch neue Herausforderungen mit sich bringt. Dadurch können unter Beachtung der Unionsregelungen passgenauere GAP-Regeln in nationaler Verantwortung festgelegt werden.

Bei der neuen Förderung GAP will Rheinland-Pfalz neben bewährten Maßnahmen des Entwicklungsprogramms EULLE auch neue Angebote machen.

Direktzahlungen umfassen künftig:

- 1) Einkommensgrundstützung als bundeseinheitlicher Betrag je ha förderfähiger Fläche (ca. 156 €)
- 2) Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit im Umfang von max. 60 ha förderfähiger Fläche unter Aufteilung in die Gruppe 1 der ersten 40 ha (ca. 70 €) und der Gruppe 2 der weiteren 20 ha (ca. 40 €) erhöht
- 3) Einkommensstützung für Junglandwirte für die Dauer von 5 Jahren als bundeseinheitlicher Betrag je ha für bis zu 120 ha förderfähiger Fläche erhöht
- 4) Unterstützung für freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen)

- 5) Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (Zahlung für Mutterschafe und –Mutterziegen = ca. 30 € pro Mutterschaf und Ziege) als bundeseinheitlicher Betrag je förderfähigem Mutterschaf und –ziege
- 6) Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch als bundeseinheitlicher Betrag je förderfähiger Mutterkuh von ca. 70 €

Bei der Umsetzung soll nach gegenwärtigem Stand auf das Instrument der Zahlungsansprüche verzichtet werden.

Die Art der Förderung wird wie bisher als hektarbezogene Flächenzahlung erfolgen. Die gekoppelten Stützungen sollen pro förderfähigem Tier gewährt werden. Die Gewährung der gekoppelten Einkommensstützungen wird an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft.

### GAP-Strategieplan

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, einen nationalen Strategieplan aufzustellen. Dabei müssen sich Bund und Länder auf einen einheitlichen Strategieplan verständigen.

Der nationale GAP-Strategieplan umfasst die Ausgestaltung der neuen Förderung in der Landwirtschaft von 2023-27 (z.B. SWOT- und Bedürfnisanalysen, Maßnahmen der 1. und 2. Säule, Mittelzuweisungen, zu erreichende Ergebnisse und Wirkungen, Umsetzungs- und Koordinierungssysteme).

Der GAP-Strategieplan ist bis 01.01.2022 der EU-Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die materiellen nationalen Regelungen werden erst dann in Kraft treten, wenn die EU-Kommission den nationalen GAP-Strategieplan genehmigt hat.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sollen folgende Kerninhalte gelten:

-Sämtliche Direktzahlungen werden an die Einhaltung von Grundanforderungen im Bereich des Umweltschutzes gebunden (Konditionalität).

Unter der Konditionalität werden diejenigen Verpflichtungen verstanden, welche im Rahmen der flächen- und tierbezogenen EU-Agrarförderung neben den jeweiligen Förderkriterien zusätzlich zu beachten sind (bisher „Cross Compliance“). Zusätzlich wird das bisherige Greening in die Konditionalität integriert.

Die Konditionalität besteht aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie den Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, z.B. Bereitstellung nicht produktiver Flächen, Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren, Pufferstreifen entlang von Wasserläufen, Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion, Mindestanforderungen an die Bodenbearbeitung in den sensibelsten Zeiten, Fruchtwechsel auf Ackerland.

-25 % der Direktzahlungen werden für freiwillige Leistungen reserviert, die über die Auflagen der Konditionalität hinausgehen (Ökoregelungen)

-Ab 2023 werden 10 % der Mittel aus der 1. Säule der GAP in die 2. Säule umgeschichtet, wo sie den Ländern für weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen oder zur Förderung des Öko-Landbaus zur Verfügung stehen.

Diese Summe steigt bis 2026 wie folgt an:

11 % für 2024

12,5 % für 2025

15 % für 2026

Für das Übergangsjahr 2022 gelten 8 %.

### Öko-Regelungen

Ein wichtiger Baustein der neuen Förderung sind die sog. Eco-Schemes, wodurch die Landwirte und Winzer für höhere Ökosystemleistungen entlohnt werden sollen. Die EU-Kommission hatte Vorschläge unterbreitet für neu zu schaffende Öko-Regelungen, wie z.B. Ökolandbau –Umstellung und Fortführung-; integrierter Pflanzenschutz, Fruchtfolgenwechsel mit Leguminosen, Bodenbedeckung im Winter, verbesserter Tierschutz (Haltungsbedingungen, Antibiotikareduktion), extensive Nutzung von Dauergrünland, Präzisionslandwirtschaft, Maßnahmen zum Bodenschutz oder zur Treibhausgasreduktion.

Die konkrete Auswahl von Maßnahmen für Ökoregelungen nimmt jeder Mitgliedstaat durch seinen nationalen GAP-Strategieplan vor. Jeder Mitgliedstaat muss Ökoregelungen anbieten und einen festen Anteil der Direktzahlungen dafür vorsehen. In Deutschland hat sich die Agrarministerkonferenz darauf verständigt, 25 % der Mittel für die Direktzahlungen aus der 1. Säule für Ökoregelungen zu verwenden. Damit hat man sich auf den im Unionsrecht festgelegten Mindestsatz geeinigt.

Um im Rahmen der Ökoregelungen gefördert zu werden, müssen die Maßnahmen über die allgemeinen Umweltanforderungen der GAP-Direktzahlungen (Konditionalität – bisher Greening) hinausgehen und zu den Zielen des europäischen Green Deal beitragen.

Für die Landwirte soll es freiwillig sein, ob sie die Maßnahmen durchführen und dafür die EU-Förderung beantragen.

Die teilnehmenden Betriebsinhaber sollen sich durch einjährigen Fördermaßnahmen jedes Jahr neu entscheiden können und eben auch verpflichtet müssen, die jeweils vorgegebenen Auflagen einzuhalten.

Für die Landwirte ist abzuwägen, inwieweit der über die freiwillige Teilnahme an den Eco-Schemes eingeforderte Beitrag attraktiv ist.

### Folgende Öko-Regelungen sind vorgeschlagen worden:

-Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Ackerland oder Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland oder nichtproduktive Flächen auf Ackerland)

-Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschl. Anbau von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %

-Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Ackerland und Dauergrünland

-Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

-extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten

-Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

-Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Das Nähere bezüglich der einzuhaltenden Verpflichtungen und Mittelzuweisung/Einheitsbeträge für jede Öko-Regelung sowie ggf. weiterer Öko-Regelungen soll in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Unabhängig von den Eco-Schemes kann in der 2. Säule auch eine lokale Förderung umweltfreundlicher Bewirtschaftungsmethoden durch entsprechende Agrarumweltmaßnahmen erfolgen, die aber im Regelfall auf fünfjährige Förderprogramme gestützt wird.

#### Wiedereinführung der Ausgleichszulage

Wieder eingeführt werden soll die Ausgleichszulage (AGZ) für Landwirte und Winzer (im Gespräch sind 25 € pauschal pro Hektar LF in benachteiligten Gebieten). Damit sollen Einkommensrückstände in benachteiligten Gebieten teilweise ausgeglichen und ein Beitrag zur Stärkung der Betriebe geleistet werden. Die AGZ soll mit dem jährlichen Gemeinsamen Antrag Direktzahlungen beantragt werden.

Nach Aufnahme weiterer 78.000 ha konnte eine Gesamtkulisse benachteiligter Gebiete von rd. 490.000 ha in RP in 2020 anerkannt werden (= - 48.000 ha/- 9 % gegenüber der bisher anerkannten Gebietskulisse aus dem Jahr 2005 von rd. 538.000 ha).

#### Übergangszeit 2021-22 durch GAP-Übergangs-Verordnung

Die Jahre 2021 und 2022 wurden wie bereits ausgeführt als Übergangsjahre zur neuen Förderperiode bestimmt.

Für diese Übergangsjahre läuft die Förderung nach den Regeln der bisherigen Förderung.

Durch die Übergangsregelung soll den Landwirten Planungssicherheit gegeben und ein reibungsloser Übergang zum nächsten GAP-Zeitraum erreicht werden.

Das Entwicklungsprogramm EULLE wurde ebenfalls um 2 Jahre verlängert und mit 126 Mio. € in RP aufgestockt. Damit soll die Kontinuität der Agrarförderung in der Übergangszeit gewährleistet werden.

Die Mittel werden für gut laufende Programme, wie z.B. Investitionsförderung, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, LEADER zur Verfügung gestellt.

#### Verabschiedung der neuen EU-Rechtstexte zur GAP steht noch aus

Im Juni 2021 einigten sich Rat, EU-Kommission und EU-Parlament über die wesentlichen Inhalte der EU-Verordnungen. Der Agrarrat hat im Juli 2021 dieser Einigung zugestimmt. Der Agrarrat und das EU-Parlament müssen den finalen Rechtstexten aber noch zustimmen. Dies wird voraussichtlich Ende November bzw. Anfang Dezember 2021 erfolgen. Auf der Grundlage der beschlossenen EU-Rechtstexte wird die EU-Kommission die Prüfung der nationalen GAP-Strategiepläne vornehmen.

**Anlagen:**